

GROSSER RAT

GR.18.47

VORSTOSS

Interpellation Titus Meier, FDP, Brugg, vom 6. März 2018 betreffend Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils 2C_206/2016 auf Schulreisen, Exkursionen, Projektwochen und Lager

Text und Begründung:

Am 7. Dezember 2017 publizierte das Bundesgericht ein Urteil (Urteil 2C_206/2016) wonach für obligatorische Schulanlässe den Eltern maximal die Verpflegungskosten (in Abhängigkeit vom Alter des Kindes zwischen 10 und 16 Franken) in Rechnung gestellt werden dürften. Das Bundesgericht legte damit die Bestimmungen von Artikel 19 der Bundesverfassung betreffend die Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts grosszügig aus und stellte die obligatorischen Schulanlässe dem Unterrichtsmaterial gleich.

Mit Schreiben vom 17. Januar 2018 orientierte das Departement Bildung, Kultur und Sport die Schulen über die bundesgerichtliche Rechtsprechung und wies auf die Konsequenzen für die bisherige Praxis hin. Freiwillige Elternbeiträge bei obligatorischen Anlässen seien weiterhin zulässig und bei freiwilligen Angeboten gebe es grundsätzlich keine Grenzen für Elternbeiträge. Diese Haltung mag rechtlich korrekt sein, doch löst sie das Problem keinesfalls. Vielmehr wird damit einem Wildwuchs Tür und Tor geöffnet und löst Verunsicherung aus.

In diesem Zusammenhang stellen sich einige Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass Schulreisen, Exkursionen, Projektwochen und Lager etc. zum Schulunterricht gehören? Sollen solche Anlässe freiwillig oder obligatorisch sein?
2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Kosten für solche Schulveranstaltungen wie das Unterrichtsmaterial vollumfänglich durch die Gemeinden zu tragen sind?
3. Welche Auswirkungen wird das Bundesgerichtsurteil nach Einschätzung des BKS auf das Angebot an Schulanlässen im Kanton Aargau haben?
4. Welche Auswirkungen wird das Bundesgerichtsurteil auf die Besucherzahlen und damit auch die Einnahmen des Museums Aargau haben?
5. Ergeben sich aus dem Bundesgerichtsurteil weitere Konsequenzen für die Schulen bzw. die Gemeinden, beispielsweise in Bezug auf die Bereitstellung von Utensilien für die Schulanlässe?
6. Gemäss Urteil des Bundesgerichts können Schulen für Angebote, die nicht im Rahmen des ordentlichen Unterrichts erbracht werden, höhere Beiträge als die Verpflegungskosten verlangt werden, sofern eine ausreichende gesetzliche Grundlage dazu besteht. Ist eine solche Grundlage im Kanton Aargau gegeben oder ist der Regierungsrat bereit, eine entsprechende Grundlage zu schaffen?
7. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit zusätzliche Finanzierungsquellen für Schulanlässe zu schaffen (zum Beispiel durch Änderung der Swisslos-Bestimmungen)?

Mitunterzeichnet von 13 Ratsmitgliedern